



AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN

GESETZGEBUNG | RECHTSPRECHUNG | VERWALTUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Alle Steuerzahler

- Wie sind Erstattungen der gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen von Bonusprogrammen zu behandeln und wie haben evtl. Änderungen alter Steuerfestsetzungen zu erfolgen?
- 2 Der Verlustabzug ist nur vererblich, wenn der Erbe belastet ist
- 2 Unterhaltsleistung an Lebensgefährtin und Steuerabzug
- 3 Abzug der zumutbaren Belastung weiterhin umstritten
- 3 Finanzverwaltung wendet neue Berechnung der zumutbaren Belastung an

Hauseigentümer

- 3 Ist es faktisch möglich, Zuwendungen an z.B. studierende Kinder steuermindernd geltenden zumachen – durch Verlagerung von Einkünften auf die Kinder?
- Können die Kosten bei einem gescheiterten Grundstückserwerb als Werbungskosten auch dann berücksichtigt werden, obwohl noch keine verbindliche rechtliche Grundlage mit dem Grundstücksveräußerer bestanden hat?
- 4 Ferienwohnungen: Wann sind Verluste zu berücksichtigen, wenn keine ortsüblichen Vermietungszeiten feststellbar sind?
- Das Bundesfinanzministerium schafft eine Übergangsregelung zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur ertragsteuerlichen Behandlung der Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung

Kapitalgesellschaften / Kapitalanleger

- 5 Halten Sie wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und haben Sie die Kapitalgesellschaft u.a. mit Darlehen finanziert?
- 5 Auslagerung von Pensionszusagen auf eine sog Rentner-GmbH

Gewerbetreibende

5 Möchten Sie sich als Gesellschafter einer Personengesellschaft "verabschieden" und Ihre Tätigkeit in einer neuen Personengesellschaft fortsetzen?

- Achtung bei lukrativ anmutenden Autoleasing-Angeboten

 geplante Steuersparmodelle werden im Ergebnis zum

 Bumerang
- 6 Rückstellungen für Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer
- 6 Können Kosten für Golfturniere etc. als Betriebsausgaben berücksichtigt werden?
- 6 Kann ein Unternehmen auf die Nachfolgegeneration unter Vorbehalt des Nießbrauchs zu Buchwerten übertragen werden?

Freiberufler

- 7 Die Trennung von Praxisgemeinschaften und Sozietäten wird durch die neue Rechtsprechung erheblich erleichtert
- 7 Freiberufler und angestellte Berufsträger / Einkauf von Leistungen, die der Praxisinhaber nicht erbringen kann

Arbeitgeber

- 7 Diensträder und Lohnsteuerrecht
- 8 Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarungen

Arbeitnehmer

- 8 Abfindungszahlungen: Steuervergünstigung auch bei Auflösungsverträgen möglich
- 9 Doppelte Haushaltsführung und Vorfälligkeitsent-schädigung
- Entgelte für private Mitfahrgelegenheiten und Einkommensteuerrecht

Umsatzsteuerzahler

- 9 Abmahnung von Wettbewerbern als umsatzsteuerpflichtige Leistung
- Fälligkeitstermine für Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in 07 und 08-2017

ALLE STEUERZAHLER

WIE SIND ERSTATTUNGEN DER GESETZLICHEN KRAN-KENKASSEN IM RAHMEN VON BONUSPROGRAMMEN ZU BEHANDELN UND WIE HABEN EVTL. ÄNDERUNGEN ALTER STEUERFESTSETZUNGEN ZU ERFOLGEN?

Erstattet die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen von Bonusprogrammen zur Förderung des gesundheitsbewussten Verhaltens Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, die nicht im regulären Versicherungsumfang enthalten und daher durch den Versicherten vorab finanziert worden sind (sog. Kostenerstattungsfälle), liegen nach der neueren Rechtsprechung keine die Versicherungsbeiträge mindernde Erstattungen vor.

Da die Finanzbehörden hierzu in der Vergangenheit eine abweichende Auffassung vertreten haben, hat das Bundesministerium der Finanzen nun eine Regelung zur Korrektur der alten Steuerfestsetzungen getroffen.

Sollten Sie von dieser Fragestellung betroffen sein, so sollten Sie Ihren Steuerberater / Ihre Steuerberaterin ansprechen.



DER VERLUSTABZUG IST NUR VERERBLICH, WENN DER ERBE BELASTET IST

Das Thema der Vererblichkeit von Verlustvorträgen ist in der Praxis ein schwierig zu behandelndes Problem.

Das eigentliche Problem liegt darin, dass Verlustvorträge im Ergebnis nicht vererbt werden können. Der Erblasser hat somit ggf. in der Vergangenheit wirtschaftlich Verluste aus einer Tätigkeit erzielt, die nicht mehr mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden können.

An dieser Stelle ist jedoch zu erwähnen, dass es durchaus Gestaltungsmöglichkeiten gibt, den Verlustvortrag des Erblassers für die Erben "zu retten". Entscheidend ist hierbei jedoch, dass der Erblasser die Grundlagen für diese Gestaltungen legen muss.

Sollten Sie von einer derartigen Situation betroffen sein, so sollten Sie dringend den Rat Ihres Steuerberaters / Ihrer Steuerberaterin suchen.

UNTERHALTSLEISTUNG AN LEBENSGEFÄHRTIN UND STEUERABZUG

Unterhaltszahlungen zu Gunsten der den gesetzlich Unterhaltsberechtigten gleichgestellten Personen können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Darüber hinaus ist ein Unterhaltsabzug möglich, sofern die Leistung zu Gunsten einer gleichgestellten Person erbracht wird.

Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellte ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistung gekürzt werden.

Aktuell hat der BFH eine Entscheidung in einem praxisrelevanten Fall getroffen. Im Urteilsfall erzielte der einen Unterhaltskostenabzug begehrende Kläger gewerbliche Einkünfte. Er lebte mit seiner Lebensgefährtin in einem gemeinsamen Haushalt. Die Lebensgefährtin erzielte selbst keine Einkünfte und Bezüge; sie war nur in früheren Jahren als Arbeitnehmerin (z. T. auf 450 €-Basis) tätig bzw. bezog zuletzt Sozialleistungen. Der Kläger machte in seiner Einkommensteuer-Erklärung Unterhaltsleistungen in Höhe des im jeweiligen VZ geltenden Höchstbetrags geltend. Diesen Kostenabzug versagte das Finanzamt mit dem Hinweis, die Lebensgefährtin sei nicht hilfsbedürftig. Sie hätte ihren Unterhalt durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit selbst decken können.

Dem widersprach der BFH: Die Lebensgefährtin bildete mit dem Kläger eine Bedarfsgemeinschaft. Sozialleistungen wurden an die Lebensgefährtin nicht erbracht, weil das Einkommen des Lebensgefährten die Leistungsgewährung ausschloss.

Zumindest der klagende Lebensgefährte kann die erbrachten Unterhaltsleistungen in seiner Einkommensteuer-Erklärung absetzen. Hierfür reicht es aus, "wenn" die unterhaltene Person wegen der Unterhaltsleistung keinen Anspruch auf Sozialleistungen hat. Ein Nachweis der tatsächlichen Kürzung oder Ablehnung ist nicht erforderlich.

Unerheblich für den Kostenabzug ist, dass sich der gleichgestellte erwerbsfähige Unterhaltsempfänger einer zumutbaren Erwerbstätigkeit verweigert hat. Auch werden bei der Berechnung der abziehbaren Unterhaltsaufwendungen keine fiktiven Einkünfte des erwerbsfähigen Unterhaltsempfängers abzugsmindernd berücksichtigt.



ABZUG DER ZUMUTBAREN BELASTUNG WEITERHIN UMSTRITTEN

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 23. November 2016 die wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Eigenbelastung eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Jetzt ist wegen der gleichen Rechtsfrage wieder eine neue Verfassungsbeschwerde anhängig.

In der Vorinstanz hatte der BFH entschieden (BFH-Urteil v. 29. September 2016, III R 62/13, BStBI II 2017, 259), dass Krankheitskosten, die als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, um die zumutbare Belastung zu mindern sind. Diese Regelung sei nicht verfassungswidrig. Mit der Verfassungsbeschwerde tragen die Kläger, dass die Kürzung der Krankheitskosten um die zumutbare Belastung gegen das aus Art. 3 GG herzuleitende Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstoße.

Aufgrund der nunmehr wiederum anhängigen Verfassungsbeschwerde ist davon auszugehen, dass Einkommensteuerbescheide auch künftig in diesem Punkt vorläufig ergehen.

FINANZVERWALTUNG WENDET NEUE BERECHNUNG DER ZUMUTBAREN BELASTUNG AN

Unabhängig von der Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung hat der BFH eine gestaffelte Berechnung der zumutbaren Belastung zugelassen. Die Finanzverwaltung wendet diese Entscheidung mittlerweile in allen verfahrensrechtlich offenen Fällen an. Ob eine neue Berechnung der zumutbaren Belastung auch dann erfolgen kann, wenn die Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der Frage des Abzugs einer zumutbaren Belastung bei Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit und Pflege vorläufig (§ 165 AO) ergangen ist, stimmt die Finanzverwaltung gegenwärtig noch ab.



HAUSEIGENTÜMER

IST ES FAKTISCH MÖGLICH, ZUWENDUNGEN AN Z.B. STUDIERENDE KINDER STEUERMINDERND GELTENDEN ZUMACHEN – DURCH VERLAGERUNG VON EINKÜNFTEN AUF DIE KINDER?

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob Unterstützungsleistungen an studierende Kinder bei den Eltern steuermindernd berücksichtigt werden können.

Die unmittelbare Berücksichtigung derartiger Leistungen ist nicht möglich, da sämtliche Leistungen an die Kinder durch den Kinderfreibetrag / das Kindergeld abgegolten sind.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Unterhaltszahlungen an Kinder nicht auf eine andere Weise bei den Eltern steuermindernd "abgezogen" werden können.

Hier bietet sich die – zeitlich begrenzte – Verlagerung z.B. von Mieteinkünften von den Eltern auf die Kinder an.

Es könnte z.B. eine zivilrechtliche Vereinbarung dahingehend getroffen werden, dass die Kinder während ihres Studiums als Vermieter einer Mietwohnung der Eltern gegenüber den Mietern auftreten dürfen. Hierdurch würden die Mieteinnahmen – soweit die vertraglichen Vereinbarungen auch tatsächlich durchgeführt werden – von den Eltern auf die Kinder verlagert.

Somit hätten die Eltern die Einkünfte nicht mehr zu versteuern und bei den Kindern wird regelmäßig keine Einkommensteuer anfallen. Derartige Gestaltungen sind den Finanzbehörden immer wieder "ein Dorn im Auge".

Daher ist es sehr zu begrüßen, dass das Finanzgericht Baden-Württemberg in einem aktuellen Urteil klargestellt hat, dass eine derartige Gestaltung nicht rechtsmissbräuchlich ict

Sollten Sie derartige Gestaltungsideen haben sollten Sie auf jeden Fall das Gespräch mit Ihrem Steuerberater / Ihrer Steuerberaterin suchen.

KÖNNEN DIE KOSTEN BEI EINEM GESCHEITERTEN GRUNDSTÜCKSERWERB ALS WERBUNGSKOSTEN AUCH DANN BERÜCKSICHTIGT WERDEN, OBWOHL NOCH KEINE VERBINDLICHE RECHTLICHE GRUNDLAGE MIT DEM GRUNDSTÜCKSVERÄUSSERER BESTANDEN HAT?

Im konkreten Sachverhalt ging es um die Beantwortung der Frage, ob Zahlungen an einen betrügerischen Makler als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden können, obwohl noch keine verbindliche Vereinbarung mit dem Grundstücksveräußerer bestanden hat.

Das Finanzamt hat den Abzug abgelehnt, weil ein hinreichender Zusammenhang mit der konkreten Immobilie - bei einer Zahlung an den betrügerischen Makler ohne eine verbindliche Vereinbarung mit dem Grundstücksveräußerer - nicht gegeben sei.

Der Bundesfinanzhof ist dieser Rechtsauffassung entgegen getreten. Der hinreichende Zusammenhang mit der konkreten Immobilie ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht ausschließlich einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Grundstücksveräußerer festzumachen.

Bedeutsam für den Abzug der vergeblichen Aufwendungen als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung ist jedoch, dass konkret dargestellt werden kann, dass die potentiell zu erwerbende Immobilie auch tatsächlich der Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung dienen sollte.

FERIENWOHNUNGEN: WANN SIND VERLUSTE ZU BERÜCKSICHTIGEN, WENN KEINE ORTSÜBLICHEN VERMIETUNGSZEITEN FESTSTELLBAR SIND?

Die Vermietung von Ferienwohnungen führt in der Praxis regelmäßig zu Diskussionen mit den Finanzämtern, weil sich regelmäßig steuerliche Verluste ergeben, die mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden können. Aus diesem Grunde ist die Beachtung der durch den Bundesfinanzhof aufgestellten Grundregeln von entscheidender Bedeutung.

Die bisher bestehenden Grundregeln des Bundesfinanzhofs

- Soweit eine Ferienwohnung in der Weise genutzt wird, dass sie einer Vermietungsagentur zur Vermietung überlassen wird, ohne dass eine Eigennutzung vorbehalten wird, so werden die Verluste aus der Ferienwohnung steuerlich anerkannt, wenn die Wohnung tatsächlich im Rahmen der ortsüblichen Vermietungszeit vermietet wird.
- Soweit eine Ferienwohnung in der Weise genutzt wird, dass sie einer Vermietungsagentur zur Vermietung überlassen wird, und eine Eigennutzung ist vorbehalten worden so werden die Verluste aus der Ferienwohnung steuerlich nur dann anerkannt, wenn individuell eine positive Einkünfteerzielungsabsicht dargestellt werden kann. Das bedeutet, dass in der Summe – während der Besitzzeit des Steuerpflichtigen - positive Einkünfte dargestellt werden können.

Nun hat der Bundesfinanzhof seinen bisherigen Regeln eine dritte Fallgruppe hinzugefügt:

 Soweit eine Ferienwohnung in der Weise genutzt wird, dass sie einer Vermietungsagentur zur Vermietung überlassen wird, ohne dass eine Eigennutzung vorbehalten wird, aber eine ortsüblichen Vermietungszeit nicht festgestellt werden kann, so werden die Verluste aus der Ferienwohnung steuerlich nur dann anerkannt, wenn individuell eine positive Einkünfteerzielungsabsicht dargestellt werden kann. Dies bedeutet nunmehr auch für diese Fallgruppe, dass in der Summe – während der Besitzzeit des Steuerpflichtigen - positive Einkünfte dargestellt werden können.

Sollten Sie aktuell den Erwerb und die Vermietung einer Ferienwohnung beabsichtigen, sollten Sie auf jeden Fall vorweg das Gespräch mit Ihrem Steuerberater / Ihrer Steuerberaterin suchen.

DAS BUNDESFINANZMINISTERIUM SCHAFFT EINE ÜBERGANGSREGELUNG ZUR RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFS ZUR ERTRAGSTEUERLICHEN BEHANDLUNG DER ERNEUERUNG EINER EINBAUKÜCHE IN EINER VERMIETETEN WOHNUNG

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof hat sich in einer aktuellen Entscheidung zu der für Vermieter nicht unbedeutenden Frage geäußert, wie Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung zu behandeln sind.

In der Vergangenheit wurden die Grundelemente einer Küche wie Spüle und Herd als Gebäudeherstellungskosten behandelt. Bei einer Erneuerung derartiger Elemente konnten daher dem Grunde nach sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen angenommen werden.

Die restlichen Bestandteile einer Küche konnten ggf. als geringwertige Wirtschaftsgüter behandelt werden, die ebenfalls zu einem Sofortabzug der Aufwendungen geführt haben.

Von dieser rechtlichen Situation ist der Bundesfinanzhof in einer aktuellen Entscheidung jedoch nunmehr abgerückt, wobei sich der Bundesfinanzhof zuungunsten des Steuerpflichtigen geäußert. Die Kernaussagen des Bundesfinanzhofs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die bisherige Rechtsauffassung zu Einbauküchen ist mittlerweile überholt
- Einbauküchen stellen regelmäßig keine Gebäudebestandteile dar
- Einbauküchen sind nicht in ihre einzelne Bestandteile aufzuteilen, sondern stellen ein einheitliches Wirtschaftsgut dar
- Kosten einer Einbauküche sind daher einheitlich auf ihre Nutzungsdauer von 10 Jahren abzuschreiben

Die Übergangsregelung des Bundesfinanzministeriums

Das Bundesfinanzministerium folgt mit einem aktuellen Schreiben im Ergebnis der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Das Bundesfinanzministerium lässt es jedoch zu, dass sämtliche noch offenen Steuerfestsetzungen bis einschließlich 2016 noch nach der alten Rechtlage beurteilt werden können.

KAPITALGESELLSCHAFTEN / KAPITALANLEGER

HALTEN SIE WESENTLICHE BETEILIGUNGEN AN KAPITALGESELLSCHAFTEN UND HABEN SIE DIE KAPITALGESELLSCHAFT U.A. MIT DARLEHEN FINANZIERT?

Soweit Sie eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft halten und die Gesellschaft mit Gesellschafterdarlehen unterstützt bzw. Bürgschaften für Bankdarlehen übernommen haben, können möglicherweise diesbezüglich nachträgliche Anschaffungskosten auf Ihre Beteiligung entstehen, die sich im Rahmen einer Veräußerung / Liquidation auf einen entstehenden Gewinn / Verlust auswirken können.

Zu dieser Thematik hat eine langjährige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bestanden, an der sich sämtliche Praktiker und auch die Finanzbehörden orientiert haben. Durch eine veränderte handelsrechtliche Rechtslage stellt sich nun in der Praxis die Frage, ob sich die ertragsteuerliche Beurteilung aktuell viel freundlicher für den wesentlich an einer Kapitalgesellschaft beteiligten darstellt.

Beim Bundesfinanzhof ist zur Zeit ein derartiges Musterverfahren anhängig. Der Bundesfinanzhof sieht hier einen erheblichen Klärungsbedarf und hat daher das Bundesfinanzministerium zum Beitritt zum Revisionsverfahren aufgefordert.

Soweit Sie als wesentlich beteiligter Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft von derartigen Fragestellungen betroffen sein sollten, ist dringend ein Gespräch mit Ihrem Steuerberater / Ihrer Steuerberaterin erforderlich, damit die Steuerfestsetzungen ggf. offen gehalten werden könnnen.

AUSLAGERUNG VON PENSIONSZUSAGEN AUF EINE SOG. RENTNER-GMBH

In der Vergangenheit ist in vielen Fällen – zur Minimierung der Steuerbelastungen innerhalb der GmbH – eine Pensionszusage gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer vereinbart worden.

Diese Pensionszusagen werden aktuell häufig zum steuerlichen Problem, weil potentielle Erwerber der GmbH bzw. Angehörige, die die Anteile an der GmbH übernommen möchten, wenig Interesse am Fortbestand der bestehenden Pensionsverpflichtungen in der zu übernehmenden GmbH haben.

Aus diesem Grunde wird häufig u.a. eine Auslagerung von Pensionszusagen auf eine sog. Rentner-GmbH ins Auge gefasst. Zur ertragsteuerlichen Behandlung hat der Bundesfinanzhof mit zwei aktuellen Urteilen Stellung genommen und einen begehbaren Weg aufgezeigt. Gleichwohl bleiben genügend Fallstricke bei der praktischen Umsetzung erhalten.

Soweit Sie von dieser Fallgestaltung betroffen sein sollten, ist dringend ein Gespräch mit Ihrem Steuerberater / Ihrer Steuerberaterin erforderlich, damit ggf. die erforderlichen Schritte eingeleitet werden können.



GEWERBETREIBENDE

MÖCHTEN SIE SICH ALS GESELLSCHAFTER EINER PERSONENGESELLSCHAFT "VERABSCHIEDEN" UND IHRE TÄTIGKEIT IN EINER NEUEN PERSONENGESELLSCHAFT FORTSETZEN?

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob es ertragsteuerneutral möglich ist, dass ein Gesellschafter einer weiter bestehenden Personengesellschaft ausscheidet und als Sachabfindung Wirtschaftsgüter erhält, die Betriebsvermögen einer neuen Personengesellschaft werden, deren Gesellschafter der Ausscheidende ist.

Die Finanzbehörden haben diese Möglichkeit bisher ausgeschlossen und sind zu einer Aufdeckung der stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern gelangt, die sich in den übertragenen Wirtschaftsgütern befinden.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr mit einer aktuellen Entscheidung dem Grunde nach einen Weg aufgezeigt, der eine derartige Übertragung ermöglicht.

Vereinfacht formuliert muss die Beteiligung an der bisherigen Personengesellschaft in das Gesamthandsvermögen der Zielpersonengesellschaft eingebracht werden. Aufgrund dieser Einbringung ist nicht mehr der bisherige Gesellschafter an der bisherigen Personengesellschaft beteiligt, sondern die Zielpersonengesellschaft.

Im zweiten Schritt wird die Zielgesellschaft gegen eine Sachabfindung durch die bisherige Personengesellschaft abgefunden.

Auf diesem Wege wird das angestrebte Ziel nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zu Buchwerten ermöglicht.

ACHTUNG BEI LUKRATIV ANMUTENDEN AUTOLEA-SING-ANGEBOTEN – GEPLANTE STEUERSPARMODEL-LE WERDEN IM ERGEBNIS ZUM BUMERANG

In der Praxis werden zunehmend – insbesondere auch Oldtimern und anderen wertvollen Fahrzeugen – Leasingmodelle angeboten, die bei näherer Betrachtung nicht die angestrebten Ergebnisse zeigen.

Aufgrund des Leasingvertrags zahlt der Leasingnehmer für einen betrieblichen PKW eine sehr hohe Leasingrate.

Im Gegenzug erhält er am Ende der Leasingzeit ein Andienungsrecht zu einem vorher fixierten, günstigen und unter dem Verkehrswert liegenden Kaufpreis. Weil der Leasinggeber an den Kauf nicht verlangen kann, ist der PKW dem Leasinggeber zuzurechnen. Daher stellen die Leasingraten bei Leasingnehmer Betriebsausgaben dar. Im ersten Schritt erscheint die Gestaltung daher gelungen zu sein.

Das eigentliche Problem der Gestaltung erscheint im nächsten Schritt. Das Andienungsrecht kann auch ein Dritter (in der Regel eine nahe stehende Person) ausüben, die dann die Möglichkeit hat, das günstig erworbene Fahrzeug auf der privaten Vermögensebene nicht steuerbar zu veräußern.

Hier greift jetzt die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein. Er sieht in dem Andienungsrecht ein Wirtschaftsgut dass (zunächst) dem Betriebsvermögen des Leasingnehmers zuzurechnen ist und bei einer Ausübung durch den nahe stehenden Dritten wieder zum Verkehrswert entnommen wird.

Durch diese Rechtslage entsteht der Gewinn aus der Weiterveräußerung noch im betrieblichen Bereich des Leasingnehmers. Die gesamte "Gestaltung" geht somit im Ergebnis ins Leere.

RÜCKSTELLUNGEN FÜR ZUSATZBEITRÄGE ZUR HAND-WERKSKAMMER

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wie Beiträge zu Handwerkskammern etc. ertragsteuerlich zu berücksichtigen sind, wenn Zusatzbeiträge anfallen. Hierzu hat der Bundesfinanzhof nun Stellung genommen.

Demnach sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

- Eine Rückstellung kann auch für Verpflichtungen aus öffentlichem Recht gebildet werden, wenn die Verpflichtung wirtschaftlich in den bis zum Bilanzstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahr verursacht ist.
- Die Verpflichtung muss nicht nur an Vergangenes anknüpfen, sondern auch Vergangenes abgelten. Das ist auch dann der Fall, wenn sie auch dann zu erfüllen ist, wenn der Betrieb zum Ende des Bilanzzeitraums aufgegeben wird.
- Für den Kammerbeitrag eines künftigen Beitragsjahres,

die sich nach der Höhe des in einem vergangenen Steuerjahr erzielten Gewinns bemessen, kann dem nach keine Rückstellung gebildet werden.

KÖNNEN KOSTEN FÜR GOLFTURNIERE ETC. ALS BETRIEBSAUSGABEN BERÜCKSICHTIGT WERDEN?

Im Rahmen des Gewinns neuer Kundenkontakte etc. (Networking) stellt sich häufig die Frage welche Maßnahmen ergriffen werden können um hier erfolgreich zu sein und ob die entstehenden Aufwendungen auch als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können.

Hierzu haben die Finanzbehörden in einer aktuellen Verwaltungsanweisung Stellung genommen. Demnach ist in der Praxis im Ergebnis danach zu differenzieren, wie konkret der messbare Erfolg einer derartigen Maßnahme ist.

Danach greift das Betriebsausgabenabzugsverbot in vollem Umfang, wenn der Steuerpflichtige Golfturniere ausrichtet und in diesem Zusammenhang Abendveranstaltungen durchführt, um Gelder für wohltätige Zwecke zu sammeln. Das Abzugsverbot greift dagegen z.B. dann nicht, wenn sich eine Brauerei bei Abschluss eines Bierliefervertrags zur Ver-

Im Ergebnis ist es somit entscheidend, ob ein konkreter Zusammenhang mit konkreten Geschäftsbeziehungen dargestellt werden kann. Die reine, vage Absicht, zu Geschäftsabschlüssen zu gelangen, ist demnach nicht ausreichend.

anstaltung von Golfturnieren verpflichtet hat.

KANN EIN UNTERNEHMEN AUF DIE NACHFOLGEGENERATION UNTER VORBEHALT DES NIESSBRAUCHS ZU BUCHWERTEN ÜBERTRAGEN WERDEN?

Das Problem ist kurz geschildert. Wird ein Unternehmen von der Elterngeneration unentgeltlich auf die Nachfolgegeneration übertragen, so sind nach derzeitigem Recht keine stillen Reserven zu versteuern. Das Unternehmen geht somit zu Buchwerten auf die Nachfolgegeneration über, ohne dass Ertragstragsteuern anfallen.

In der Vergangenheit hat man diese Übertragungsvariante häufig mit einem Vorbehaltsnießbrauch für die Elterngeneration kombiniert. Diese Konstruktion mittels eines Nießbrauchvorbehalts hatte zur Folge, dass die übertragende Generation trotz der Übertragung des Eigentums weiterhin gewerbliche Einkünfte erzielte. Diese Einkünfte wurden der übertragenden Generation bei entsprechender vertraglicher Ausgestaltung auch zugerechnet. Zudem verblieben auch die Abschreibungen bei der übertragenden Generation, da sie die Anschaffungskosten getragen hatte.

An dieser Stelle setzt nun der Wermutstropfen durch die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein. Demnach setzt die Übertragung des Unternehmens zu Buchwerten auf die Nachfolgegeneration voraus, dass die übertragende Generation ihre diesbezügliche gewerbliche Tätigkeit einstellt. Von derartigen Gestaltungswegen ist somit ab sofort dringend abzuraten. Soweit Sie eine Übertragung Ihres Unternehmens auf die Nachfolgegeneration planen, sollten Sie daher dringend das Gespräch mit Ihrem Steuerberater / Ihrer Steuerberaterin suchen.

FREIBERUFLER

DIE TRENNUNG VON PRAXISGEMEINSCHAFTEN UND SOZIETÄTEN WIRD DURCH DIE NEUE RECHTSPRECHUNG ERHEBLICH ERLEICHTERT

In der Vergangenheit haben bei der Trennung von Praxisgemeinschaften und Sozietäten erhebliche Probleme bestanden, die durch eine einengende Rechtsauffassung der Finanzbehörden entstanden sind.

Die Finanzbehörden haben – für den Unternehmer nicht nachvollziehbar – danach differenziert, ob sich eine Personengesellschaft von z.B. 2 Personen trennt bzw. ob aus einer Personengesellschaft mit 3 Gesellschaftern ein Gesellschafter ausscheidet.

In der Praxis geschehen beide Sachverhalte regelmäßig in der Weise, dass die Ausscheidenden Patienten / Mandanten etc. "mitnehmen" und anschließend im Rahmen ihrer Einzelpraxen "nutzen".

Die Finanzbehörden haben die Trennung z.B. einer Personengesellschaft mit 2 Gesellschaftern in der Weise beurteilt, dass das aktive und das passive Betriebsvermögen zu Buchwert (und somit steuerneutral) auf die Beteiligten übergeht. Dagegen haben die Finanzbehörden z.B. das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft mit 3 Gesellschaftern in der Weise behandelt, dass der Ausscheidende – soweit er Schulden mit übernommen hat – teilentgeltlich ausgeschieden ist (und somit nicht steuerneutral).

Dieser Beurteilung durch die Finanzbehörden ist der Bundesfinanzhof nunmehr mit einer Grundsatzentscheidung entgegen getreten. Nach seiner Rechtsauffassung müssen beide Sachverhalte in gleicher Weise beurteilt werden.

Es muss jedoch davor gewarnt werden, zu euphorisch auf diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu reagieren. Denn die Finanzbehörden haben in der Vergangenheit bereits an anderer Stelle deutlich gemacht, dass sie der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs nicht zu folgen vermögen. Soweit Sie daher von einer derartigen Fragestellung persönlich betroffen sein sollten, sprechen Sie bitte dringend Ihren Steuerberater / Ihre Steuerberaterin an.

FREIBERUFLER UND ANGESTELLTE BERUFSTRÄGER / EINKAUF VON LEISTUNGEN, DIE DER PRAXISINHABER NICHT ERBRINGEN KANN

Angestellte Berufsträger, die qualifizierte Tätigkeiten ausüben, können dazu führen, dass die Freiberufliche Praxis gewerbliche Einkünfte erzielt.

Entscheidend ist, dass der Praxisinhaber / die Gesellschafter einer Gemeinschaftspraxis leitend und eigenverantwortlich tätig sind. Die Finanzverwaltung fordert an dieser Stelle Nachweise darüber, dass eine derartige Tätigkeit auch tatsächlich erbracht wird. Probleme können an dieser Stelle bereist unglücklich formulierte Anstellungsverträge hervorrufen.

Soweit die leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit des Praxisinhaber / der Gesellschafter einer Gemeinschaftspraxis nicht erkennbar ist, ergeben sich für die Beteiligten unerwünschte Rechtsfolgen.

Bei einer Einzelpraxis würden die Umsätze des angestellten Berufsträgers zu gewerblichen Einkünften führen.

Bei einer Gemeinschaftspraxis würden die Umsätze der gesamten Praxis zu gewerblichen Einkünften mutieren, da eine Personengesellschaft immer nur eine einheitlich zu beurteilende Tätigkeit ausüben kann.

Sollten Sie vor der Entscheidung stehen, angestellte Berufsträger einzustellen, so sollten Sie dringend das Gespräch mit Ihrem Steuerberater / Ihrer Steuerberaterin suchen.

ARBEITGEBER

DIENSTRÄDER UND LOHNSTEUERRECHT

Die OFD NRW hat sich zur lohnsteuerlichen Behandlung von (Elektro-) Diensträdern im Detail geäußert.

Zum Hintergrund: Zwischen dem Arbeitgeber und einem Leasinggeber werden Leasingverträge über Fahrräder i.d.R. mit einer festen Laufzeit von zumeist 36 Monaten abgeschlossen. Zeitgleich schließt der Arbeitgeber mit seinem Mitarbeiter für eben diese Dauer einen Überlassungsvertrag hinsichtlich des Fahrrads ab. Das Fahrrad kann vom Mitarbeiter auch privat genutzt werden. Im Wege der Entgeltumwandlung wird das Gehalt für die Dauer der Nutzungsüberlassung um einen festgelegten Betrag reduziert (i.d.R. in Höhe der Leasingrate); der Arbeitnehmer verpflichtet sich zugleich zu einem sorgfältigen Umgang sowie dazu, das Fahrrad auf eigene Kosten zu warten und zu pflegen. Zudem sehen die Verträge häufig vor, dass der Arbeitnehmer das von ihm genutzte Leasingfahrrad bei Beendigung der Überlassung käuflich zu einem bestimmten Preis erwerben kann.

Die Nutzungsüberlassung des (Elektro-) Dienstrades an den

ARBEITNEHMER

Arbeitnehmer ist ein geldwerter Vorteil. Dieser kann nach unterschiedlichen Bewertungsmethoden zu erfassen sein:

- a) (Elektro-) Diensträder, die nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind, mit monatlich 1 % der auf 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeuers oder Großhändlers (brutto) im Zeitpunkt der Inbetriebnahme.
- b) (Elektro-) Diensträder, die als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (z. B. wegen einer bestehenden Versicherungs- und Kennzeichenpflicht), wie ein Dienstwagen. Damit sind eventuelle Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte vorteilsmindernd zu berücksichtigen.
- c) Eine Bewertung des geldwerten Vorteils mit den ersparten Leasinggebühren soll nur dann möglich sein, wenn eine vom Arbeitsvertrag unabhängige Sonderrechtsbeziehung vorliegt. Davon ist zumindest bei Entgeltumwandlungen nicht auszugehen.

Bei Beendigung der Überlassung erwirbt der Arbeitnehmer das von ihm genutzte Dienstrad i.d.R. zu einem Kaufpreis in Höhe von 10 % der Preisempfehlung des Händlers von ebendiesem

Die Finanzverwaltung geht bei einem solchen "günstigen" Kauf davon aus, dass dem Mitarbeiter ein geldwerter Vorteil zufließt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung bestehen keine Bedenken, den Marktpreis nach 36 Monaten der Nutzungsüberlassung mit 40% der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-) Fahrrades einschließlich der USt anzusetzen.

Durch die Eigenleistung des Mitarbeiters mindert sich der geldwerte Vorteil. Da die bisherigen Dienstradanbieter dies anders gesehen haben, muss die Steuervorteilhaftigkeit in jedem Einzelfall neu ermittelt und überdacht werden. Eventuell kann es sich anbieten, dass der Arbeitgeber das Dienstrad vom bisherigen Leasinggeber erwirbt und dem Mitarbeiter weiterhin zur Nutzung überlässt.

ÜBERNAHME VON STEUERBERATUNGSKOSTEN BEI NETTOLOHNVEREINBARUNGEN

Nach Auffassung des FG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 21. Dezember 2016, 1 K 1605/14, Revision eingelegt) löst die Übernahme von Steuerberatungskosten im Falle einer Nettolohnvereinbarung keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn aus. Vielmehr handelt es sich um eine Leistung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Bedeutsam ist die Entscheidung für Auslandsentsendungskräfte, denen eine solche Kostenübernahme zugesagt wird.

Das FG Rheinland-Pfalz (a.a.O.) schließt sich der umstrittenen Auffassung des BFH nicht an. Nach Auffassung des BFH (Urteil v. 21. Januar 2010, VI R 2/08, BStBI II 2010, 639) sollen die übernommenen Steuerberatungskosten bei einer Nettolohnvereinbarung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen.

ABFINDUNGSZAHLUNGEN: STEUERVERGÜNSTIGUNG AUCH BEI AUFLÖSUNGSVERTRÄGEN MÖGLICH

Entschädigungen, wozu auch Abfindungszahlungen rechnen, können als außerordentliche Einkünfte nach der sog. Fünftelungsregelung ermäßigt besteuert werden. Nach Auffassung des FG Münster kann die Fünftelungsregelung auch bei Auflösungsvereinbarungen in Frage kommen, wenn hierdurch ein durch beide Seiten verursachter Interessenkonflikt einvernehmlich gelöst wird. Der Arbeitnehmer darf das schadenstiftende Ereignis jedoch nicht aus eigenem Antrieb herbeigeführt haben. Ob dies der Fall ist, entscheidet sich im jeweiligen Einzelfall.

Dem jetzt entschiedenen Urteilsfall war der Kläger als Verwaltungsangestellter bei einer Stadt bis zum 31. März 2013 beschäftigt. Ab dem 1. April 2013 bezog er Renteneinkünfte. Grundlage für die Beendigung des Dienstverhältnisses war ein am 19. Dezember 2012 abgeschlossener Auflösungsvertrag, der zum vereinbarten Ausscheidenszeitpunkt eine Abfindung von 36.250 EUR vorsah. In dem Auflösungsvertrag wurde auch bestimmt, dass der Angestellte keine weiteren rechtlichen Schritte wegen einer etwaigen Höhergruppierung unternehmen werde. Durch den Auflösungsvertrag wird auch dem Programm zur Personalreduzierung der Stadt entsprochen. Zwischen den Konfliktparteien bestand ein Interessenkonflikt (Programm zur Personalreduzierung beim Arbeitgeber und erfolglos angestrebte Höhergruppierung beim Arbeitnehmer). Beim Abschluss des Auflösungsvertrags stand der Arbeitnehmer unter einem nicht unerheblichen Druck, denn er handelte in einer Konfliktlage zur Vermeidung von Streitigkeiten über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und über die vom ihm begehrte Höhergruppierung. Im Ergebnis wurde die Fünftelungsregelung – auch wegen des bestehenden Interessenkonflikts – gewährt.

Die Anwendung der Fünftelungsregelung setzt zudem eine Zusammenballung von Einkünften voraus. Bei einer solchen Prüfung sind auch die nach dem Ausscheiden erzielten Renteneinkünfte zu berücksichtigen, so die neue Aussage des Finanzgerichts Münster.



DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG UND VORFÄLLIGKEITSENTSCHÄDIGUNG

Das FG Rheinland-Pfalz hat sich mit Urteil vom 23. November 2016 (2 K 1701/14, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 15/17) zum Werbungskostenabzug einer Vorfälligkeitsentschädigung geäußert, die wegen der Auflösung einer doppelten Haushaltsführung anfiel.

Im Urteilsfall veräußerte der Kläger eine Eigentumswohnung, die als Zweitwohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt wurde. Für die Ablösung der Erwerbsdarlehen wurde eine Vorfälligkeitsentschädigung von ca. 9.300 EUR gezahlt. Entgegen der Auffassung des Klägers scheidet ein Abzug der Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten aus. Der auslösende Moment sei die Wohnungsveräußerung; ein Veranlassungszusammenhang mit den vorangegangenen Einkünften soll nicht vorliegen.

Gegen die Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz wird ein Revisionsverfahren vor dem BFH geführt. Vergleichbare Sachverhalte sollten bis zu abschließenden Entscheidung offen gehalten werden.

ENTGELTE FÜR PRIVATE MITFAHRGELEGENHEITEN UND EINKOMMENSTEUERRECHT

Der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Michael Meister hat zu Entgelten für Mitfahrgelegenheiten Stellung genommen. Danach unterliegen die Einkünfte aus der Mitnahme von Fahrgästen im Rahmen von Fahrgemeinschaften der Einkommensteuer, wenn sie 256 € im Kalenderjahr erreichen oder übersteigen.

Mit der Freigrenze ist sichergestellt, dass Einkünfte geringeren Umfangs aus der Bildung von Fahrgemeinschaften steuerfrei bleiben.

UMSATZSTEUERZAHLER

ABMAHNUNG VON WETTBEWERBERN ALS UMSATZSTEUERPFLICHTIGE LEISTUNG

Der Bundesfinanzhof hatte in einem Musterverfahren darüber zu befinden, wie Abmahnungen durch Wettbewerber umsatzsteuerlich zu beurteilen sind. Der Bundesfinanzhof ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Abmahnung durch einen Unternehmer über einen Rechtsanwalt an einen Wettbewerber wegen unrichtiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen (im Internet), dazu führt, dass der entsprechende Aufwendungsersatz Entgelt für eine umsatzsteuerbare Leistung ist.

Auf den ersten Blick mutet die Entscheidung des Bundesfinanzhofs etwas merkwürdig an, da der abmahnende Unternehmer den Aufwendungsersatz – u.E. nachvollziehbar – als Schadensersatz beurteilt hat.

In der Praxis ist darauf zu achten, dass der Entscheidung des Bundesfinanzhofs Rechnung getragen wird, da der Abmahnende ansonsten die Mehrwertsteuer aus dem erhaltenen Aufwendungsersatz selber leisten muss, der bei ihm dann zu Kosten wird.

FÄLLIGKEITSTERMINE FÜR STEUERN UND BEITRÄGE ZUR SOZI-ALVERSICHERUNG IN 07 UND 08-2017

Steuertermin Umsatzsteuer bei Monatszahlern: 10.07.2017 und 10.08.2017 Steuertermin Lohnsteuer bei Monatszahlern: 10.07.2017 und 10.08.2017

Steuertermin Gewerbesteuer: 15.08.2017 Steuertermin Einkommenssteuer: 11.09.2017

Bei Scheckeinzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den Beitragsmonat Juli 2017 somit am **27.07.2017** und für den Beitragsmonat August 2017 somit am **29.08.2017**.

Haftungsausschluss | Die in diesem Rundschreiben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.